

Mannheim, 19. Februar 2025

Anträge an den DSB-Bundeskongress Turnierordnung

Antrag auf Änderung § 4 Spielgenehmigung in folgenden Punkten

1. Änderung Überschrift §4 Spielgenehmigung in **Spielberechtigung**
2. Änderung § A-4.5

Text alt:

Sofern diese Turnierordnung oder die Ausschreibung nichts Abweichendes bestimmt, muss ein Spieler, der an einer Meisterschaft des DSB teilnehmen will, in der Mitgliederliste des DSB, die am 15.Juli, der dem Spieljahr, in dem das Turnier beginnt, vorangeht, veröffentlicht worden ist, als spielaktives Mitglied eingetragen sein. Der zuständige Turnierleiter kann eine vorläufige bis zum Ende des Spieljahres befristete Spielgenehmigung ausstellen.

Text neu:

Sofern diese Turnierordnung oder die Ausschreibung nichts Abweichendes bestimmt, muss ein Spieler, der an einer Meisterschaft des DSB teilnehmen will, in der Mitgliederliste des DSB vom 01. Juli, der dem Spieljahr, in dem das Turnier beginnt, vorangeht, als spielaktives Mitglied eingetragen sein. Der zuständige Turnierleiter kann eine vorläufige bis zum Ende des Spieljahres befristete Spielgenehmigung ausstellen.

3. Sofern die neue Spielgenehmigungsordnung angenommen wird, muss der § A-4.6 wie folgt geändert werden:

„Die Einzelheiten über Erwerb, Verlust und Wechsel der Mitgliedschaft und einer DSB-Spielgenehmigung regelt **die Spielgenehmigungsordnung des DSB**“. (nur redaktionelle Änderung)

Begründung:

Zur Überschrift: In der TO wird die Spielberechtigung beschrieben, daher sollte der Titel dieses § auch entsprechend umbenannt werden.

Zu § A-4.5: Die Neuformulierung dient der besseren Klarstellung in welcher Liste ein Spieler eingetragen sein muss. Im DSB gibt es nur zwei Termine für die relevanten Mitgliederlisten: 01.01. und 01.07. Die alte Formulierung suggeriert, dass die Mitgliederliste nur am 15.07. veröffentlicht werden darf. Dies ist aber nicht korrekt. Es gilt immer der Datenbestand vom 01.01. bzw. 01.07., unabhängig, wann dieser Bestand veröffentlicht wird.